



## Hinweis bei der Rekrutierung von Lernenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz im Ausland

**(Personenverkehrsverordnung - PVO, LGBl. 2004 Nr. 253, gültig ab 01. Januar 2005)**

In Hinblick darauf, dass Sie Lernende in Ihrem Lehrbetrieb einstellen werden, bitten wir Sie den Art. 52 der PVO zu berücksichtigen.

### Auszug aus dem PVO:

#### Art. 52

#### *Erteilung der Grenzgänerbewilligung*

- 1) Die Grenzgänerbewilligung kann erteilt werden, wenn:
  - a. ein gültiger Aufenthaltstitel in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz vorliegt, der auf Dauer angelegt ist; und
  - b. der/die Arbeitnehmer/in auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt nachgewiesenermassen nicht gefunden werden konnte.

### Was bedeutet dies für Sie als Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb)?

Dies bedeutet für Sie als Betrieb, dass Sie **mit Einreichen des Lehrvertrages** beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zur Genehmigung **für künftige Lernende**, welche Angehörige eines Drittstaates (d. h. weder EWR- noch Schweizer Staatsangehörige) sind und **welche ihren Wohnsitz im Ausland** haben, **folgende zusätzlichen Unterlagen beizulegen haben:**

- **Schriftliche Mitteilung** in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die freie Lehrstelle veröffentlicht wurde (Bsp. Veröffentlichung via Lehrstellenkatalog vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung oder Stelleninserat in unseren Landeszeitungen, auf betriebseigener Homepage, mittels Abgabe von Flyer oder Broschüren in allen Pflichtschulen im Land, etc. – je nach Variante bitte entsprechende Kopie beilegen).
- **Schriftliche Bestätigung** an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt nachgewiesenermassen keine geeignete lernende Person gefunden werden konnte.